



Durchführungsrichtlinie für die Bewilligung und Zulassung von Versuchssaatgut

Diese Durchführungsrichtlinie dient der praktischen Umsetzung der Entscheidung 2004/842/EG¹⁾ in Zusammenhang mit § 5 „Versuchssaatgut“ der Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006.

1. Antrag auf Bewilligung

(1) Der Antrag auf Bewilligung von Versuchssaatgut kann von jener Person gestellt werden, welche die Sortenzulassung der betreffenden Sorte/Prüfstamm gemäß § 52 SaatG 1997 in Österreich ordnungsgemäß beantragt hat. Diese Person kann ihr Recht, einen Antrag zu stellen, auf eine andere Person übertragen.

Der Antrag auf Bewilligung von Versuchssaatgut ist beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einzubringen und hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten:

a) vorgesehene Tests und Versuche,

b) Name des Mitgliedstaates/der Mitgliedstaaten, in dem/in denen diese Tests und Versuche durchgeführt werden sollen,

c) Beschreibung der Sorte,

d) Erhaltung der Sorte

2. bei Gemüsesaatgut:

a) Beschreibung der Sorte,

b) Erhaltung der Sorte.

Bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten erfolgt die Bewilligung nur für Tests und Versuche, die in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden.

Es ist das Formular des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu verwenden (siehe www.ages.at).

2. Bewilligung

(2) Die Bewilligung von Versuchssaatgut erfolgt für höchstens ein Jahr und kann nach einer neuerlichen Antragstellung für jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden. Ein diesbezüglicher Antrag hat die Bestimmungen von Abs. 1 zu erfüllen und das Saatgut muss dem Zulassungsverfahren unterzogen werden. Bei Gemüse erfolgen maximal zwei Verlängerungen.

Die Gültigkeit der Bewilligung erlischt, falls der Antrag auf Sortenzulassung zurückgezogen oder abgelehnt wird oder die Sorte in einen der gemeinsamen Sortenkataloge der EG aufgenommen wird.

(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat im Bewilligungsbescheid ausdrücklich auf das Werbeverbot gemäß § 70 Abs. 1 SaatG 1997 hinzuweisen.

(4) Sind Schutzmaßnahmen im Sinne des Art. 14 oder des Art. 33 der Entscheidung 2004/842/EG erforderlich, hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Bewilligung zu widerrufen oder abzuändern und kann – ungeachtet einer durch einen Mitgliedstaat erteilten Bewilligung von Versuchssaatgut – die Verwendung in Österreich untersagen oder mit Bedingungen für den Anbau versehen.

¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 2004 über Durchführungsbestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorten genehmigen können, für die die Aufnahme in den einzelstaatlichen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder für Gemüsearten beantragt wurden (2004/842/EG)





3. Mengenbestimmungen

(5) Maximal folgende Mengen von Saatgut dürfen als Versuchssaatgut bewilligt und zugelassen werden:

1. Landwirtschaftliche Arten:

Die Berechnungsbasis für die angeführten Prozentsätze bilden die jeweils aktuellen Anbauflächen im Mitgliedstaat, für den die Bewilligung und Zulassung erfolgen soll, für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der üblichen Anbaumengen in kg. Die Bewilligung und Zulassung erfolgt jedenfalls für eine Fläche von 10 ha.

Für jede Sorte einer Art, für welche die Bewilligung und Zulassung als Versuchssaatgut beantragt wird, gelten folgende Prozentsätze:

- | | |
|---|--------|
| a) <i>Triticum durum</i> : | 0,05 % |
| b) <i>Triticum aestivum</i> , <i>Triticum spelta</i> , <i>Pisum sativum</i> , <i>Vicia faba</i> , <i>Avena sativa</i>
und <i>Hordeum vulgare</i> : | 0,30 % |
| c) In allen anderen Fällen: | 0,10 % |

2. Gemüsearten:

Für Gemüsearten liegen keine Mengenbegrenzungen vor.

4. Zulassung

(6) Saatgut kann nur dann als Versuchssaatgut zugelassen werden, wenn es sich um Saatgut einer Sorte/Prüfstamm handelt, für die eine Bewilligung als Versuchssaatgut bereits erteilt wurde. Der Antrag ist beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (analog zu den üblichen Verfahrensabläufen) einzubringen.

(7) Saatgut wird nur dann als Versuchssaatgut zugelassen, wenn es den in den Methoden festgelegten

1. Bestimmungen betreffend Probenahme, Verpackung, Verschließung, Etikettierung und Kennzeichnung und

2. Anforderungen an die Saatgutbeschaffenheit der für die betroffene Art zulässigen Kategorien

(Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. oder 3. Generation oder Standardsaatgut) entspricht.

5. Sonstige Bestimmungen insbesondere GVO/GMO

(8) Soweit sich im Speziellen für die Bewilligung von Versuchssaatgut nicht Anderes ergibt, sind bezüglich Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung insbesondere auch §§ 9 und 15-17 und im Falle von Gemüse auch §§ 29-31 SaatG 1997 anzuwenden.

(9) Bei genetisch veränderten Sorten muss sowohl den österreichischen als auch den Bestimmungen der EU über genetisch verändertes Material entsprochen werden.

(10) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Einlangen eines Antrages auf Bewilligung von Versuchssaatgut, seine Ablehnung oder Bewilligung sowie die Verlängerung, den Widerruf, die Abänderung oder den Entzug einer Bewilligung mit.

ANSPRECHPERSON FÜR ANTRAGSTELLUNG:
Herr Martin Schmauss, 050555-31122, martin.schmauss@ages.at

